

BAB A3, AS Ransbach-Baumbach

Zusätzliche Verbindungsrampe für die Fahrbeziehung BAB A3 Ransbach-Baumbach

Betr.-km : 77,9
Nächster Ort : Mogendorf



Baulänge : 0,643 km
Länge der Anschlüsse : 0,200 km



**- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung –
NATURA 2000 Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ (DE-5413-301)**

**Feststellungsentwurf
Deckblatt
BAB A 3 Köln – Frankfurt
AS Ransbach-Baumbach**

**Zusätzliche Verbindungsrampe für die Fahrbeziehung
BAB A 3- Ransbach-Baumbach**

<p>Aufgestellt Montabaur, den 23.11.2015 i.A.  Der Leiter des Autobahnamtes</p>	<p>Festgestellt Gemäß Kapitel A, Nr. 1. des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2020, Az: 02-1-1863-PF/32 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz - Planfeststellungsbehörde in Vertretung (Dr. Markus Rieder) Leiter der Planfeststellungsbehörde</p> 

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Angaben zum FFH-Gebiet	8
3 Beschreibung des Vorhabens	12
4 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen	13
4.1 Beschreibung der Projektauswirkungen	13
4.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	14
4.3 Ermittlung von Beeinträchtigungen	15
4.4 Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne	22
4.5 Wirkungen auf sonstige Schutzgebiete	22
5 Fazit	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Autobahnamt Montabaur plant im Auftrag des Bundes den Ausbau der Anschlussstelle Ransbach-Baumbach in Fahrtrichtung Köln mit Bypass am Kreisverkehrsplatz der L 307 an der BAB 3 (Betriebskilometer 77,9). Bei einem höheren Verkehrsaufkommen kommt es bereits aktuell zu einem Rückstau auf die A3 im Bereich der Abfahrt auf die L 307. Durch eine zusätzliche Rampe sollen die Abfahrten in Richtung Ransbach-Baumbach neu geführt werden.

In wie weit die geplanten Erweiterungen der Anschlussstelle Auswirkungen auf das vorhandene FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ (DE-5413-301) verursachen, wird in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung bewertet. Die Eingriffsbeurteilung erfolgt auf der Grundlage einer flächendeckenden Biototypenkartierung im Planungsraum sowie der Auswertung vorhandener Daten zur Verbreitung der FFH-Arten im Untersuchungsraum. Weiterhin wurden als Bewertungsgrundlage zur Ermittlung der Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Schutzziele des Schutzgebietes, die Angaben aus dem vorliegenden Bewirtschaftungsplan des Schutzgebietes mit Stand vom Dezember 2017 und eigene Bestandserfassungen im Tagebaugelände der Grube „Hohewiese“ im Frühjahr und Sommer 2018 herangezogen.

Es sind die Entwicklungsziele und der Schutzzweck von FFH-Schutzgebieten des Netzwerkes NATURA 2000 gem. den Bestimmungen der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den NATURA 2000-Gebieten vom 22. Juli 2010 bei Planungen besonders zu berücksichtigen, wenn die Möglichkeit besteht, dass diese durch ein geplantes Projekt beeinträchtigt werden können.

Die Erweiterungsfläche der Anschlussstelle umfasst Flächen von ca. 5 ha, die alle vollständig außerhalb des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ (DE 5413-301) liegen. Die geringste Entfernung zum FFH-Gebiet beträgt jedoch knapp 250 Meter im Bereich der Anschlussstelle an die L 307 und auch der Bypass am Kreisverkehrsplatz liegt lediglich ca. 350 Meter vom FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ entfernt.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können, schreibt § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebiets vor.

Ziel der nachfolgenden Prüfung ist es daher abzuschätzen, ob durch das geplante Projekt erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes des Natura-2000-Gebietes auf der Grundlage der vorliegenden Gebietsunterlagen und des Bewirtschaftungsplanes zu erwarten sind.

Die Verträglichkeitsprognose basiert auf der Grundlage des Steckbriefes zum FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ (Gebietsnummer 5413-301) und der im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie dem Bewirtschaftungsplan aufgeführten Arten und eigener Gebietskenntnisse des Verfassers.

Rechtliche Grundlagen

Flora – Fauna – Habitat - Richtlinie (92/43/EWG bzw. 97/62/EG) und Vogelschutzrichtlinie(79/409/EWG und 97/49/EG)

Die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, kurz FFH -Richtlinie genannt, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung (Art. 2 FFH - Richtlinie). Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten soll aufgrund der Richtlinie ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet werden. Dieses Netz besteht aus den von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten (Art. 3 FFH-Richtlinie) sowie aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhanges I sowie die Habitate der Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie umfassen. Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen, oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung stellt sich somit erst, wenn im Sinne einer Vorabschätzung eine vorgelagerte FFH-Verträglichkeitsprognose¹ bzw. Vorprüfung zu dem Schluss kommt, dass das Vorhaben geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Phase 1 in Abb. 1).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der FFH - Verträglichkeitsprüfung stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan oder Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben (Art. 6 Abs. 3 FFH - Richtlinie). Ist trotz negativer Ergebnisse der FFH - Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder ein Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung

¹ Die Bezeichnung „FFH-Verträglichkeitsprognose/-Vorprüfung“ wird im Zusammenhang mit Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) verwendet (vgl. Fachkonventionsvorschläge (LAMBRECHT † & TRAUTNER 2007) für das Bundesamt für Naturschutz).

nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von „Natura 2000“ geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 4 FFH - Richtlinie). Dies gilt zunächst für alle FFH - Gebiete nach der FFH - Richtlinie, sowie für die seitens der Mitgliedsstaaten gem. Art. 4 Abs. 4 der VSchRL² zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder als solche anerkannten Gebiete, die nach Art. 7 FFH-RL ebenso wie die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung der Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL unterliegen. Die geschützten Vogelarten sind dabei nicht als prioritäre Arten anzusehen.

Bundesnaturschutzgesetz

Durch die §§ 31-34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG³) werden der Aufbau und der Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere der Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete in Deutschland geregelt. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen (§ 34 Abs.1 BNatSchG). Ein Projekt darf trotz negativem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung dennoch zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz vom 06. Oktober 2015 berücksichtigt die Belange der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in den §§ 17-19.

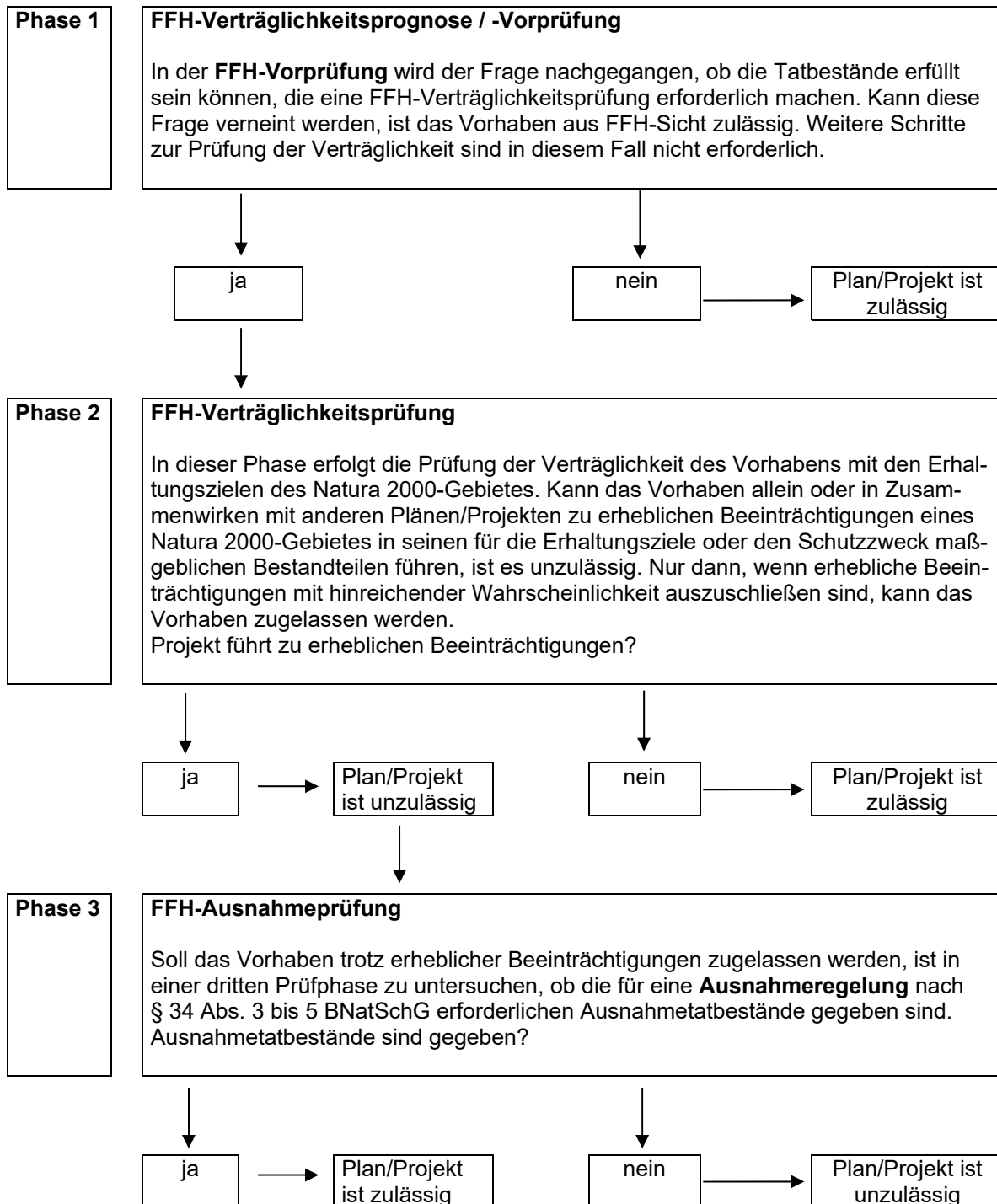
² VSchRL = „Vogelschutzrichtlinie“ (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

³ vgl. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I 2542)

Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten

Die Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 09.Juli 2010 definiert die Erhaltungsziele und die Arten für die im Landesnaturschutzgesetz (Anlagen 1 und 2) bestimmten Natura 2000-Gebiete.

Abb. 1: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG:⁴



⁴ vgl. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. 2004

2 Angaben zum FFH-Gebiet

Nachfolgend werden die vorliegenden Angaben zum betroffenen FFH-Gebiet aufgeführt. Auch die Ergebnisse des aktuellen Bewirtschaftungsplans mit Erarbeitung der Schutzziele und weiteren Entwicklungsvorgaben des Gebietes werden dargestellt.

Das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ ist geprägt durch Mähwiesen, Tongruben mit Stillgewässern und Buchenwaldbeständen. Im Bereich des Plangebiets sind entlang der A3 hauptsächlich bewaldete Flächen mit Eichen und Buchen vorhanden, aber auch Verkehrs- und Siedlungsflächen, Gewerbeflächen sowie der Verlauf der ICE-Trasse prägen den Untersuchungsraum. Die zum FFH-Gebiet gehörenden Grubenstandorte finden sich südöstlich des Untersuchungsraums in knapp 250 m Entfernung entlang der A3.

Die gemeldete Ausweisung des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ (Nr. 5413-301) ist vom MUEEF im Internet veröffentlicht (<http://www.naturschutz.rlp.de>). Hieraus wurde die nachfolgend abgebildete Karte mit der Gebietsabgrenzung im Bereich des geplanten Projektes entnommen.

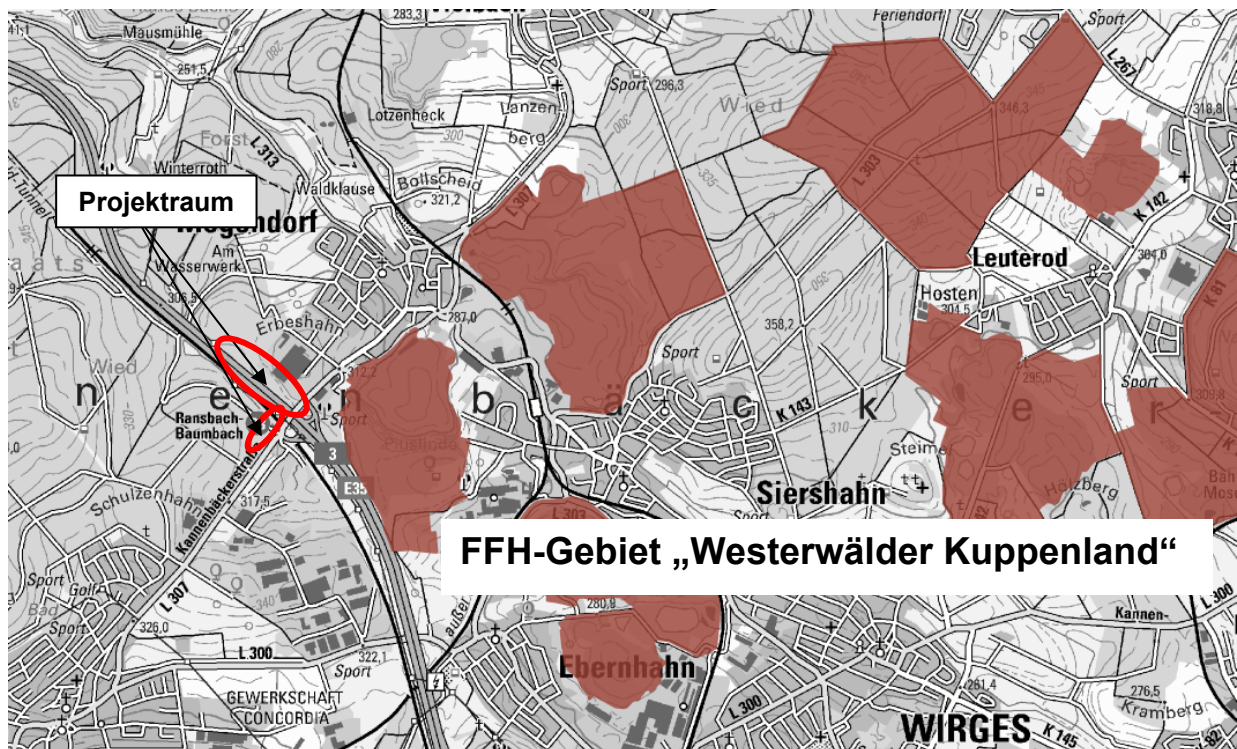


Abbildung 1: Gebietsabgrenzung von Teilbereichen des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“
Die Lage des Projektgebietes ist rot umrandet (vereinfacht wiedergegeben).

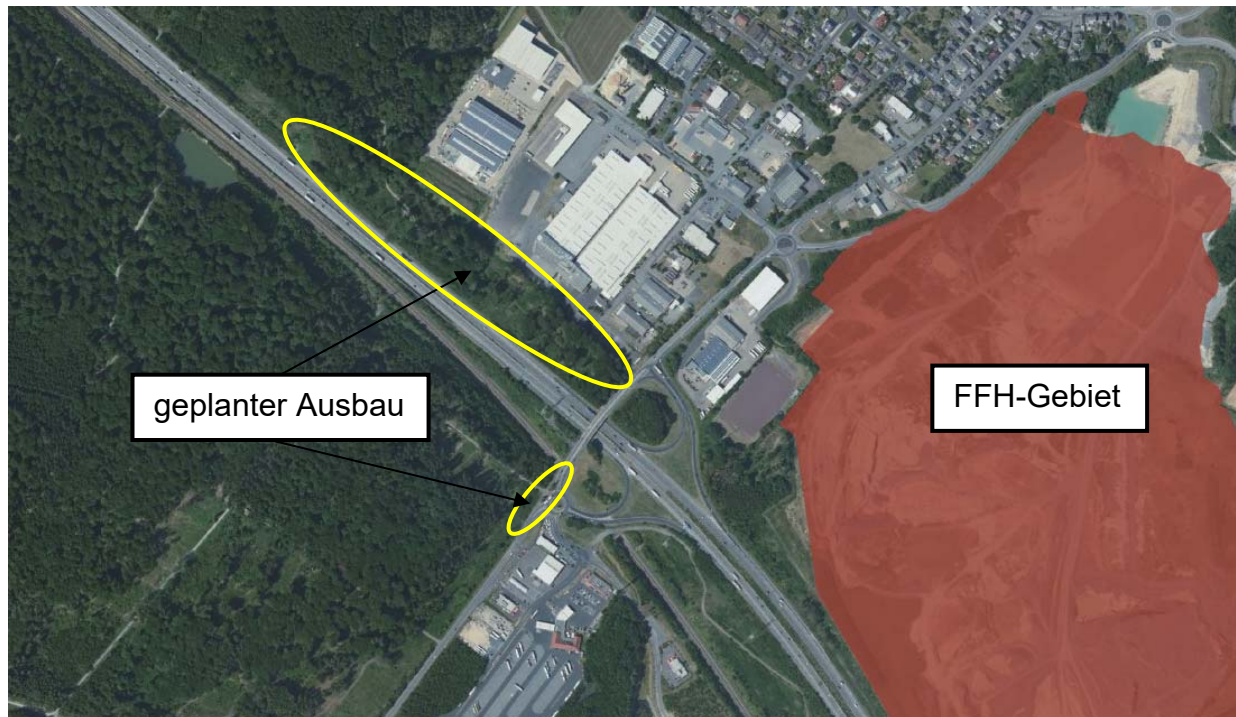


Abbildung 2: Lage des Plangebietes (gelb umrandet) im Umfeld des FFH-Gebiets „Westerwälder Kuppenland“ (rot).

Im Standard-Datenbogen des Landesamtes bzw. LNatSchG wird das FFH-Gebiet wie folgt beschrieben:

Gebiets-Nr.:	5413-301
Name:	Westerwälder Kuppenland
Fläche:	3.187 ha in 59 Teilflächen
Allgemeine Merkmale des Gebietes	Trockenrasen, Steppen 3% Binnengewässer (stehend und fließend) 2 % Feuchtes und mesophiles Grünland 53 % Anderes Ackerland 2%
Kurzcharakteristik des Planungsraumes	Wirtschaftswälder unterschiedlicher Ausprägung umgeben von Verkehrs- und Gewerbeflächen
Güte und Bedeutung	Wiesen-Biotopkomplexe besonders als Lebensraum von Schmetterlingen (v.a. <i>Maculinea</i> ssp.), Stillgewässerkomplexe als Lebensraum von Gelbbauchunke und Kammolch in Tongruben, altholzreiche Wälder für Fledermäuse. Teils Streuwiesennutzung, Tongruben unterschiedlichen Alters

im Bewirtschaftungsplan und LNatSchG aufgeführte Arten:	Gelbbauchunke Kammmolch Bechsteinfledermaus Großes Mausohr Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling Bachneunauge Groppe Blauschillernder Feuerfalter
davon im Planungsraum nachgewiesene Arten	Großes Mausohr
Lebensraumtypen nach Anhang I im FFH-Gebiet (Prioritäre Lebensräume = *):	3150 Eutrophe Stillgewässer 3260 Fließgewässer 4030 Trockene Heiden 6230 Borstgrasrasen * 6410 Pfeifengraswiesen 6430 Feuchte Hochstaudenfluren 6510 Flachland Mähwiesen 8150 Silikat-Schutthalden 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation 8230 Pionierasen auf silikatischen Felsenkuppen 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald 91E0 Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzaunenwald *
Lebensraumtypen nach Anhang I im Planungsraum	keine

Im Untersuchungsraum sind keine Lebensraumtypen nach Anhang I oder Zielarten vorhanden. Der Laubmischwald entlang der A3 ist lediglich mäßig naturnah ausgeprägt und neben Stieleiche und Rotbuche sind dort auch vereinzelt Kiefer, Fichte, Lärche, Birke und Vogelkirsche zu finden. Der Bestand wurde inzwischen stark durchforstet und aufgelichtet. Er besitzt nicht mehr den Charakter eines geschlossenen Waldbestandes. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet setzen sich unterschiedliche Waldstrukturen weiter fort und Verkehrs- und Gewerbeflächen grenzen an. Im Bereich des Bypasses am Kreisverkehr dominieren Fichtenbestände.

Erhaltungsziele:

Ausführungen zu den Erhaltungszielen sind in der Landesverordnung vom 18. Juli 2005, letzte Änderung durch Änd.VO vom 22.06.2010 GVBl. S. 106, aufgeführt:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- von nicht intensiv genutztem Grünland und von artenreichen Mähwiesen, Mager- und Borstgrasrasen
- von Schmetterlingsvorkommen (insbesondere *Maculinea* ssp. und *Lycaena helle*) sowie von Pfeifengraswiesen und Heiden,
- von kleinräumigen artenreichen Biotopmosaiken
- von ungestörten Felslebensräumen,
- von Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern,
- eines Systems aktiver Abgrabungsstätten als Lebensraum für Gelbbauchunke und Kammmolch in ausgewiesenen Abgrabungsflächen
- naturnaher Bäche und Bachauenwäldern (auch als Lebensraum für autochthone Fischarten) sowie der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- von Fledermauswochenstuben

Als oberstes Ziel in der Planungseinheit "Westerwälder Kuppenland" wird die Förderung der extensiv genutzten Offenlandbiotope wie Nass- und Feuchtwiesen, Kleinseggenrieder, Röhrichte, Großseggenrieder, Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden sowie der Hutweiden genannt. Diese Flächen weisen eine große Bedeutung für Populationen von beispielsweise Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine und Raubwürger auf. Die Vogelarten sind jedoch nicht Zielarten des FFH-Gebietes. Auch für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge stellen diese Flächen wichtige Biotope dar.

Im Plangebiet selbst dominieren Waldflächen, die jedoch vollständig außerhalb der Schutzgebietskulisse des FFH-Gebietes liegen. Waldflächen nehmen innerhalb des FFH-Gebietes einen Anteil von ca. 40% ein. Hier werden im Bewirtschaftungsplan folgende Zielvorgaben genannt:

- Erhalt und Entwicklung von Wäldern mittlerer Standorte mit Entwicklung von Altholzinseln, Gehölzsäumen und Bachuferwäldern.
- Erhalt und Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften auf Sonderstandorten mit Erhalt und Entwicklung von Bruch- und Sumpfwäldern und Erhalt von Gesteinshaldenwäldern.
- Biotopenverträgliche Bewirtschaftung des Waldes.

3 Beschreibung des Vorhabens

Art, Linienführung und Umfang des Vorhabens

Die Flächen des geplanten Ausbaus befinden sich im Bereich der Anschlussstelle Ransbach-Baumbach, südwestlich der Ortslage von Mogendorf, zwischen der A3 und dem Gewerbegebiet von Mogendorf sowie am Kreisverkehrsplatz der L 307 an der BAB 3. Im Erläuterungsbericht zur Maßnahme wird das Gebiet wie folgt beschrieben:

„Der Ausbau der AS Raumbach-Baumbach erfolgt durch die Planung eines zusätzlichen „Autobahnrohres“ nordwestlich des vorhandenen Kreuzungsbereiches BAB A3 (Betr.km 77,90) mit der L307. Die Auffahrrampe (Achse 113) von der L307 aus Richtung Mogendorf zur A3 in Richtung Köln erhält eine Länge von rd. 900 m (einschl. Einfädelungsspur A3). Die Abfahrrampe (Achse 112) von der A3 aus Richtung Frankfurt zur L307 Richtung Ransbach-Baumbach erhält eine Länge von rd. 850 m (einschl. Verflechtungsbereich A3) [...].

Im Anschlussbereich der neuen Verbindungsrampe an die L307 wird die die Verkehrsführung auf der L307 durch Ummarkierung der bestehenden Fahrbahn geändert. Dies geschieht auf der L307 ohne bauliche Veränderung, da durch Wegfall der Linksabbiegespur von Mogendorf kommend zur A3 sowie durch Einbeziehung der Sperrfläche in Fahrstreifenbreite auf der Autobahnbrücke in Richtung Ransbach-Baumbach ausreichend Fläche zur Verfügung steht. Lediglich der jetzige Einmündungsbereich der Ausfahrrampe der A3 zur L307 wird durch eine großzügige Grüninsel umgestaltet. Im Rahmen der Maßnahme sollte das vorhandene Brückenbauwerk über die A3, BW.-Nr. 5512 585, eine Sanierung erfahren.

Entlang des südlich der A3 gelegenen Kreisverkehrsplatzes am Autohof Mogendorf von Mogendorf in Richtung Ransbach-Baumbach erfolgt die Planung eines Bypasses auf einer Länge von ca. 200 m (einschl. Einfädelung auf die A3). Der Bypass dient zur Entlastung und Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich des Kreisverkehrsplatzes.“

Durch den Ausbau der Anschlussstelle sowie den Bau des Bypass im Bereich des Kreisverkehrsplatzes werden vor allem Laubwald- sowie Fichtenwaldflächen beansprucht. Insgesamt werden durch den Ausbau ca. 5,0 ha Waldfläche zur Errichtung der Rampe und des Bypasses mit angrenzenden Böschungsflächen überplant. Die Flächen grenzen unmittelbar an bereits bestehende Verkehrsflächen der A 3 und L 307 sowie an Gewerbeflächen und die ICE-Trasse an. Durch die Errichtung der neuen Straßenverkehrsflächen kommt es im Gebiet zu einer maximalen Versiegelung von ca. 0,73 ha. Zusätzliche Belastungen im Bereich des Plangebiets sowie in dessen Umgebung sind lediglich durch geringfügig erhöhte Emissionen oder Abfälle während der Bauphase gegeben. Das Verkehrsaufkommen wird durch den Ausbau nicht gesteigert, sondern es kommt zu einer Entlastung der bestehenden Fahrverbindungen und damit zu einer Entlastung der Verkehrsführung. Der bei einem starken Verkehrsaufkommen schnell entstehende Rückstau auf die A3 nach Süden kann somit vermieden werden. Bereits vorhandene Lärmbelastungen und Schadstoffeinträge durch den

Verkehr werden nach Umsetzung der Planung reduziert. Dies wirkt sich auch auf das hier unmittelbar östlich angrenzende FFH-Gebiet entlastend aus.

4 Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen

4.1 Beschreibung der Projektauswirkungen

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Projektes in Bezug auf Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes beschrieben.

- anlagebedingte Auswirkungen:**
- Versiegelung von belebtem Oberboden, Beeinträchtigung des Wasserhaushalts durch Verminderung der Versickerungsrate und Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses mit Erhöhung der Verdunstung durch den Ausbau der Anschlussstelle auf einer Fläche von maximal 0,73 ha.
 - Verlust von Besiedlungsräumen für Pflanzen und Tiere
 - Verlust von insgesamt ca. 5,0 ha Biotopflächen durch Nebenanlagen (ca. 4,3 ha) und Versiegelung (ca. 0,7 ha)

betriebsbedingte Auswirkungen: Durch den geplanten Ausbau der Anschlussstelle und des Bypasses ist nicht zu erwarten, dass es betriebsbedingt zu einer Mehrbelastung des Naturhaushaltes gegenüber der heutigen Situation kommen wird. Zusätzliche Verkehrsmengen werden durch den Ausbau nicht verursacht. Es wird durch die Entflechtung der Verkehrsbeziehungen zu einer Entlastung der Knotenpunkte und damit zu einer Reduzierung des Verkehrslärms kommen.

- baubedingte Auswirkungen:**
- Während der Bauphase kommt es zu erhöhten Lärmemissionen sowie zu vermehrter Staub- und Abgasentwicklung durch den Baustellenbetrieb.
 - Zeitweilige und punktuelle Inanspruchnahme von Vegetationsflächen im Randbereich des Plangebietes.
 - Während der Bauphase ist mit zusätzlichen Erschütterungen durch die Bautätigkeit zu rechnen.
 - Mit optischen Störungen und Bewegungsunruhe im Baustellenbereich ist während der Bauphase durch die Einrichtungen von Baustellen zu rechnen.

Im Rahmen des Ausbaus der Anschlussstelle Ransbach-Baumbach werden bestehende Waldflächen überplant und teilweise neu versiegelt. Da die Flächen vollständig außerhalb des FFH-Gebietes "Westerwälder Kuppenland" liegen, wird in dieses nicht unmittelbar eingegriffen. Der Ausbau der Anschlussstelle verursacht lediglich während der Bauzeit geringfügig höhere Emissionen, und es sind lediglich mäßig naturnahe Waldbestände unmittelbar angrenzend an Gewerbe- und Verkehrsflächen betroffen.

Durch den Betrieb der neuen Anschlussstelle erfolgt eine Entlastung des heutigen Kreuzungsbereiches der L 307 mit der Autobahn-Anschlussstelle der A 3. Dies führt auch zu einer Verkehrsentslastung im Randbereich des FFH-Gebietes östlich der A 3.

4.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern.

Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Rodungsarbeiten

Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG nicht beseitigt werden.

V1_{ASB} Artenschutz: Um zu vermeiden, dass im Eingriffsbereich brütende Vogelarten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, erfolgen die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten sowie sonstige Vegetationsrückschnitte außerhalb der Hauptbrutzeit (Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungtiere) der im Eingriffsbereich vorkommenden Arten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung wird die Gefahr einer Verletzung / Tötung von Vögeln bzw. die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsstadien weitgehend ausgeschlossen. Darüber hinaus wird durch die zeitliche Beschränkung der Fällarbeiten das Risiko einer Beeinträchtigung von eventuell in Baumhöhlen übertagenden Fledermäusen minimiert.

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist auch vor Beginn der erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten eine Nachsuche von Baumhöhlen und –spalten und ggf. Kontrolle auf evtl. besetzte Quartiere von Fledermäusen, Bilchen und Höhlenbrütern mit einem Endoskop vorzunehmen. Dies betrifft vor allem die im Fledermausgutachten aufgeführten Höhlenbäume im Rodungsbereich (6 Eichen, 11 Rotbuchen, 1 Birke und 5 Totholzbäume).

Als weitere Vermeidungsmaßnahme ist eine intensive nächtliche Beleuchtung der Baustelle während der Bauzeit zu vermeiden.

V 2 Bauzeitliche Schutzzäune

Aufstellen von Schutzzäunen (Mindestanforderung: Nadelholzpfähle mit 8 – 10 cm Durchmesser und 150 cm Länge; Pfahlabstände 2,50 – 3,00 m, Absperrband reißfest, fadenverstärkt, 80 mm, beidseitig rot/weiß schraffiert; Befestigungshöhe ca. 1,00 m) zum Schutz von Gehölzen und angrenzender Vegetationsflächen gegen Beschädigung der Vegetationsschicht und Verdichtung von Oberboden durch Überfahren des Wurzelbereiches.

Während der Bauausführung sind die im Lageplan 5 Blatt 1 gekennzeichneten Abschnitte durch eine Absperrung vor Beschädigungen während der Bauzeit zu schützen.

Weiterhin sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz und zum Bodenschutz einzuhalten.

- Die Baustelleneinrichtung (Schmier-, Betriebs- und Baustoffe, Container und Maschinen) sind auf befestigten Flächen (z.B. Wege, Lagerplätze) vorzusehen, um eine Kontaminierung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers und des Oberbodens zu vermeiden.

Um die Vegetation während der Bauarbeiten nicht unnötig zu schädigen, sind die Schutzmaßnahmen nach der DIN 18920 zu beachten. Falls Sicherungsmaßnahmen bei Abgrabungen erforderlich werden, sind nach Möglichkeit ingenieurbio-logische Sicherungsbauweisen vorzusehen.

Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit sind keine Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld des Projektstandortes umsetzbar. Die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt auf Flächen der Gemeinde Mogendorf in Form von Ersatzmaßnahmen mit Aufwertung von Waldstrukturen durch Bewirtschaftungsauflagen zur naturnahen Umgestaltung der Waldflächen.

4.3 Ermittlung von Beeinträchtigungen

In Ableitung aus den vorgenannten Auswirkungen des Projektes werden die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes abgeschätzt.

Beeinträchtigung mit Bezug zur Fläche:

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen nach Anhang 1 FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen (LANIS, Stand 07.04.2020).

Durch den Ausbau der Anschlussstelle mit Anlage eines Regenrückhaltebeckens werden auf einer Fläche von max. 5,0 ha Waldflächen und sonstige Vegetationsflächen im Randbereich der A 3 sowie der Landstraße 307 gerodet und überplant. Dieser Bereich unterliegt bereits heute einer hohen Vorbelastung durch die bestehenden anthropogenen Nutzungen, die unmittelbar angrenzen. Neben den Verkehrsflächen der A 3 und L 307 grenzen auch Gewerbeflächen der Ortslage von Mogendorf an die östlich betroffenen Waldbestände an. Zudem sind keine Lebensräume oder Vernetzungskorridore der Zielarten durch die Planung betroffen.

Beeinträchtigungen von Flächen des FFH-Gebietes sind zwar grundsätzlich durch die Bautätigkeit in Form von Störungen möglich, aufgrund der vorhandenen Vorbelastung im betroffenen Bereich sowie der Entfernung mit ca. 250 m und der dazwischenliegenden stark befahrenen L 307 sind diese aber als geringfügig in Bezug auf die Schutzziele des FFH-Gebietes einzustufen. Die durch das Projekt betroffenen Flächen im Südwesten der Ortslage von Mogendorf sind nicht als essentiell in Bezug auf die oben formulierten Ziele zur Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebietes zu bewerten. Es werden keine singulären Lebensraumelemente durch den Ausbau beseitigt. Beeinträchtigungen mit Bezug zur Fläche sind daher durch das geplante Projekt nicht gegeben.

Zerschneidungen von Lebensräumen werden durch die Baumaßnahme nicht verursacht. Schon jetzt ist der betroffene Walbestand entlang der A 3 seitlich durch Gewerbeflächen und Straßenverkehrsflächen dreiseitig begrenzt. Flächen des FFH-Gebietes werden durch die Maßnahme nicht zerschnitten oder abgetrennt.

Abtrennungen von ***Restflächen***, die zu Verinselungen von Lebensräumen führen würden, entstehen daher durch das geplante Projekt nicht.

Die Vernetzungsfunktion der Teillebensräume untereinander wird somit durch das Projekt nicht beeinträchtigt.

Angaben aus dem Bewirtschaftungsplan sehen für den Teilbereich des Schutzgebietes, der die nächstgelegene Teilfläche im Südosten innerhalb der Tagebaufläche „Hohewiese“ umfasst, die Maßnahmen ER 1 und ER 2 vor. Diese beinhalten für die Zielarten Gelbbauchunke und Kammmolch:

ER 1

Erhalt und/oder Neuanlage der typischen kleinflächigen Laichgewässer mit Flachufern vor allem in aktuellen und ehemaligen Ton-Abbaubereichen

ER 2

Erhaltung von Sommerlebensräumen in ehemaligen Abbaubereichen durch regelmäßiges Abschieben der Vegetation in 3-5-jährigem Turnus zur Vermeidung übergreifender Gehölzsukzession (u.a. Beschattung der Gewässer). Alternativ wäre auch eine extensive Beweidung denkbar.

Diese Maßnahmen erfahren durch die Planung des Anschlussstellenausbaus keine Beeinträchtigung und sind weiterhin funktionsfähig umsetzbar.

Beeinträchtigung mit Bezug zur Funktion:

Arten gem. Landesverordnung zum LNatSchG

Für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II FFH-RL sowie den im Bewirtschaftungsplan aufgeführten Arten sind zum konkreten Vorkommen folgende Aussagen zu treffen:

Groppe (Cottus gobio)

Bachneunauge (Lampetra planeri)

Die aufgeführten Arten besiedeln sauerstoffreiche Bachoberläufe als aquatischen Lebensraum. Geeignete Lebensräume sind im Projektraum nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung der Arten durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.

Gelbbauchunke (Bombina variegata)

Die Gelbbauchunke besiedelt vegetationsfreie Kleingewässer überwiegend in Tongruben oder Pfützen in Fahrspuren von Wirtschaftswegen sowie temporäre Kleingewässer. Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend an dieses nicht vorhanden. Vorkommen der Art wurden im Schutzgebiet im Bereich des Tontagebaus „Hohewiese“ durch den Verfasser in 2018 nachgewiesen. Diese Vorkommen erfahren aber aufgrund der Lage des Projektgebietes und der Abtrennung durch stark frequentierte Verkehrswege zum Schutzgebiet keine Beeinträchtigung. Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.

Kammolch (Triturus cristatus)

Der Kammolch besiedelt Tümpel, Weiher, Gräben, Altarme und Überschwemmungsflächen als aquatischen Lebensraum. Geeignete Lebensräume sind nicht im Untersuchungsraum oder unmittelbar angrenzend an diesen vorhanden. Vorkommen der Art wurden im Schutzgebiet im Bereich des Tontagebaus „Hohewiese“ durch den Verfasser im Jahr 2018 nachgewiesen. Diese Vorkommen erfahren aber aufgrund der Lage

des Projektgebietes und der Abtrennung durch stark frequentierte Verkehrswege zum Schutzgebiet keine Beeinträchtigung.

Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt ist daher nicht zu erwarten.

Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle)

Nährstoffreiche Feuchtwiesenbrachen sowie Quellfluren in Lagen über 450 m über NN werden bevorzugt als Lebensraum durch den Feuerfalter besiedelt. Schwerpunkte der Verbreitung liegen im hohen Westerwald, z. B. am Truppenübungsplatz Daaden.

Geeignete Strukturen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Zudem liegt das Plangebiet deutlich unter 450 m über NN.

Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt ist daher nicht gegeben.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius)

Die Arten besiedeln Feuchtwiesen, Grabenränder, Gewässerränder und Moore, aber auch artenreiche Grünlandflächen mit extensiver Nutzung und Vorkommen des Großen Wiesenknopfes. Im Juli und August werden die Eier von den Tagfaltern an den Pflanzen abgelegt und müssen von Ameisen in deren Bau getragen werden.

Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes für *Maculinea*-Arten vorhanden. Ein Verlust von Lebensräumen dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Es ist daher nicht mit einer Beeinträchtigung der Population im weiteren Umfeld des Plangebietes durch das Projekt zu rechnen.

Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

Die Waldfledermaus hat eine ausgesprochen geringe Fortpflanzungsrate (0,63 Jungtiere pro Weibchen und Jahr). Paarungen finden wahrscheinlich vom Spätsommer bis ins Frühjahr hinein statt. Die Jungen kommen im Juni oder Juli zur Welt. Die Wochenstuben (Baumhöhlen zumeist in naturnahen Waldbeständen) können 10-80 (durchschnittlich 30) Weibchen umfassen. Winterschlafende Tiere werden zwischen November und März gefunden.

Im Sommer lebt die Bechsteinfledermaus vorzugsweise in feuchten, alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern. Sie kommt aber auch in Kiefernwäldern oder in (waldnah gelegenen) Obstwiesen, Parks und Gärten mit entsprechendem Baumbestand vor. Sie gilt als die in Europa am stärksten an Waldlebensräume gebundene Fledermausart. Kolonien der Bechsteinfledermaus (mit ca. 20 Individuen) benötigen zusammenhängende Waldkomplexe in einer Mindestgröße von 250 - 300 ha als Jagdhabitat. Die günstigsten Jagdbiotope liegen in Bereichen mit hoher Nahrungsdichte, beispielsweise entlang von Waldbächen. Ungeeignete Jagdbiotope sind Fichtenaufforstungen oder Dickungen.

Hohle Bäume, Bäume mit Stammrissen sowie Faul- oder Spechthöhlen dienen der Bechsteinfledermaus als Quartier, vereinzelt akzeptiert sie auch den Raum hinter der abgeplatzten Borke von Bäumen. Gerne besiedelt sie Vogel- oder spezielle Fledermauskästen.

Den Winter verbringt sie in unterirdischen Anlagen wie Höhlen und Stollen in Steinbrüchen oder stillgelegten Bergwerken und in Kellern, möglicherweise auch in hohlen Bäumen. Die Winterschlafplätze können bis zu 40 km von den Sommerquartieren entfernt liegen.

Die Bechsteinfledermaus ist in Europa mit Ausnahme des größten Teils von Skandinavien, den baltischen Republiken und Russland weit verbreitet. Außerhalb von Mitteleuropa existieren nur inselartige Vorkommen. Deutschland ist bis auf größere Teile Norddeutschlands besiedelt. Die Art ist stark an Waldlebensräume gebunden.

Der Waldbestand im Bereich der Anschlussstelle ist zu schmal und kleinflächig ausgeprägt um einen geeigneten Lebensraum für die Art darzustellen. Auch die Erweiterung am Kreisverkehrsplatz greift lediglich in Gebüsch und Fichtenwaldbestände ein, die nur wenig als Nahrungshabitat für die Art geeignet sind und zudem entlang von stark befahrenen Verkehrswegen liegen.

Die angrenzenden Waldflächen können potentiell als Nahrungshabitat genutzt werden. Nachweise der Art konnten im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen⁵ jedoch nicht erbracht werden. Im unmittelbaren Projektraum befinden sich keine als Lebensraum genutzten Waldbestände mit Altbäumen und Höhlenvorkommen.

Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt ist daher nicht gegeben.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Ein Teil der Weibchen ist bereits nach einem Jahr geschlechtsreif. Die Weibchen haben i.d.R. ein Junges pro Jahr. Die Paarung erfolgt von August/September bis April. Die Wochenstuben bilden sich im April/Mai in alten Gebäuden, Dachstühlen, seltener in hohlen Bäumen, und werden ab Ende Juli wieder verlassen. Aber auch in Scheunen oder Brückenbauwerken wurden schon Wochenstubenkolonien entdeckt. Ab Ende September werden in Winterquartieren wie unterirdischen frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern überwinterte Tiere angetroffen. Hier liegen die Temperaturen etwa zwischen 1° und 12°C und die Luftfeuchtigkeit bei 85-100%. Hauptbeute sind Laufkäfer.

Bevorzugte Jagdbiotop sind galerieartig aufgebaute Wälder mit gering entwickelter bis fehlender Strauch- und Krautschicht. Auch Kulturland wird zur Jagd genutzt. Die Jagdgebiete liegen im Umkreis des Tagesschlafverstecks, können bei großen Kolonien aber mehr als 15 Kilometer entfernt sein. Jedes Individuum benötigt mehrere Hektar Fläche zur Jagd.

Das Große Mausohr ist eine europäische Art mit Vorkommen vom Mittelmeer bis nach Norddeutschland. Die Art ist in Deutschland weit verbreitet und in den südlichen Bun-

⁵ Echlot (2015): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der AS Ransbach-Baumbach (Betr. Km 78,0) an der BAB 3 (Fahrtrichtung Köln) - Fledermäuse

desländern nicht selten. Während die Quartiere meist in Gebäuden sind, befinden sich die Jagdgebiete zu >75 % im geschlossenen (Laub-)Wald. Eine große Wochenstubenkolonie besteht im Dachstuhl der Abtei Marienstatt in ca. 22 km Entfernung. Ein weiterer Quartierstandort befindet sich in der Wiedtalbrücke im Zuge der A3 bei Neustadt a. d. Wied in ca. 28 km Entfernung.

Im Rahmen der Fledermauserfassung⁶ konnten Einzeltiere der Art im Plangebiet festgestellt werden. Das Plangebiet stellt jedoch nur ein Nahrungshabitat dar, Quartierstandorte sind nicht im Plangebiet vorhanden, da die Art Gebäude als Quartierstandorte nutzt. Die Störung ist aufgrund der geringen Anzahl an Artvorkommen nicht als erheblich einzustufen. Angrenzende Waldflächen, die ebenfalls außerhalb des FFH-Gebietes liegen, bleiben als Lebensraum weiterhin erhalten und erfahren durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zum Projekt eine Aufwertung. Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt ist daher nicht gegeben.

Puffer- oder Entwicklungsfunktionen:

Aufgrund der vorhergehenden Ausführungen zu den Betroffenheiten der Arten ist abzuleiten, dass auch keine Puffer- oder Entwicklungsfunktion des FFH-Gebietes durch das Projekt gestört wird. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen im Bereich des Projektes und der angrenzenden Waldflächen sind auch nach der Umnutzung durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten, da auch heute schon Vorbelastungen durch die umgebenden Bauflächen sowie den Verlauf der A 3 und L 307 bestehen. Die vorhandenen Verkehrswege und Siedlungsflächen mit Gewerbefläche, Produktionshalle und Parkplätzen sowie ein Sportgelände, schirmen das FFH-Gebiet im Bereich des Tontagebaus „Hohewiese“ weitgehend ab, so dass dem Plangebiet keine Puffer- oder Entwicklungsfunktion z. B. in Form von Landlebensraum für Amphibien der Tagebaufläche zukommt. Es ist daher davon auszugehen, dass durch das geplante Projekt keine Puffer- und Entwicklungsfunktionen gestört werden.

Critical Loads:

Der Begriff „Critical Loads“ bezeichnet eine kritische Belastungsgrenze durch Schadstoffeinträge in ein System, durch deren Überschreitung nach derzeitigem Kenntnisstand eine langfristige und negative Auswirkung auf ein Ökosystem verursacht wird. Im vorliegenden Planungsfall wird durch die Errichtung einer zusätzlichen Anbindung der L 307 an die A3 in Fahrtrichtung Köln nördlich der L 307 eine Entflechtung der derzeitigen Abfahrtsituation von der A3 auf die L 307 erreicht. Dies führt zu einer deutlichen Abnahme der Belastung des Schutzgebietes durch den Verkehr, da die Verkehrsmengen auf der Abfahrtsspur im heutigen Randbereich des Schutzgebietes auf die neue Abfahrt nördlich der L 307 und somit auf einen weiter entfernten Bereich vom

⁶ ebd.

Schutzgebiet weg verlagert wird. Zudem werden Rückstauungen des abfahrenden Verkehrs auf der heutigen Abfahrtspur reduziert, da es im Kreuzungsbereich der L 307 zu einer Entflechtung für die Verkehrsbeziehung in Richtung Ransbach-Baumbach kommen wird. Dies wiederum hat zur Folge, dass die Verkehrsbelastung im Randbereich des Schutzgebietes gegenüber der heutigen Situation reduziert wird. Nach Prognoseberechnungen für das Jahr 2024⁷ werden ca. 2.730 Abfahrbewegungen von der A3 auf die L 307 auf die neue Abfahrt verlagert. Zusätzlich werden ca. 560 Auffahrten auf die A 3 auf die neue Auffahrt verlagert. Insgesamt erfolgt daher für ca. 3.290 Fahrzeuge eine Verlagerung der Fahrten in größere Entfernung vom Schutzgebiet.

Störungen des Schutzgebietes während der Bautätigkeit sind ebenfalls nicht zu erwarten, da der Baustellenbereich durch die bestehenden Verkehrswege (A3, L307) und die Gewerbegebiete vom Schutzgebiet abgetrennt ist und durch diese eine hohe Vorbelastung besteht. Die Lärmauswirkungen und Bewegungsunruhen durch die Bautätigkeit sind daher im Schutzgebiet nicht als zusätzliche Belastungen wahrnehmbar. Störungen nachtaktiver Arten durch z. B. Scheinwerferlicht im Baustellenbereich sind ebenfalls nicht zu erwarten, da nachts keine Bautätigkeit besteht. Die aus der Bautätigkeit resultierenden zusätzlichen Auswirkungen werden durch die bestehenden Beeinträchtigungen durch Verkehr und Gewerbegebiete überlagert.

Insgesamt verbessert sich daher die Verkehrssituation im Randbereich des Schutzgebietes nach Umsetzung der Planung. Durch die Verlagerung der Abfahrt und Vermeidung von Rückstauungen auf der Abfahrtspur kommt es zu einer Reduzierung der Verkehrsbelastung und damit auch der Störungen im Randbereich des Schutzgebietes. Dies hat zur Folge, dass auch die Schadstoffeinträge (wie z. B. Stickstoffeinträge) in das Schutzgebiet reduziert werden.

Die Planung mit Bau einer zusätzlichen Anschlussstelle und Anlage eines Bypasses am vorhandenen Kreisverkehrsplatz der L 307 bewirkt eine Entflechtung heutiger Verkehrsströme und führt zu einem flüssigeren Verkehrsfluss. Daraus resultiert auch eine Reduzierung des Schadstoffausstoßes durch Vermeidung von Verkehrsstauungen. Durch die Planung wird keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verursacht. Eine Stickstoffzusatzbelastung durch die geplante Baumaßnahme ist daher auszuschließen.

⁷ Berechnungen des LBM Rheinland-Pfalz (2011), Abteilung Verkehrs- und Bedarfsplanung

4.4 Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne

Im Projektraum und im Nahbereich des FFH-Gebietes sind weitere Planungen im Verfahren. Neben dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kronenacker“ der OG Ebernahn und „Berggarten“ der OG Siershahn, plant auch die Firma SKS in Mogendorf eine Erweiterung in Richtung Schutzgebiet.

Kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten oder Plänen sind daher potentiell möglich. Durch die starke Isolierung des Plangebietes vom Schutzgebiet, resultierend aus den stark befahrenen Verkehrswegen (L 307, A 3, ICE-Trasse) sind keine kumulativonseffekte durch das Vorhaben auf das Schutzgebiet in Verbindung mit den anderen Projekten zu erwarten.

4.5 Wirkungen auf sonstige Schutzgebiete

Auswirkungen auf sonstige Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Im Umkreis des Plangebiets ist kein Vogelschutzgebiet vorhanden. Es liegen auch keine weiteren Schutzgebiete im Bereich der Baufläche. Westlich des Untersuchungsraums sind pauschal geschützte Flächen gem. § 30 BNatSchG vorhanden. Diese grenzen jedoch nicht unmittelbar an das Plangebiet an und sind durch den Ausbau nicht betroffen.

Da das Plangebiet in über 250 Meter Entfernung zum FFH-Gebiet liegt und durch die angrenzende gewerbliche Bebauung sowie die Verkehrsflächen bereits einer hohen Vorbelastung und Isolation unterliegt, sind negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Daher sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

5 Fazit

Die Flächen zum Ausbau der Anschlussstelle bei Ransbach-Baumbach mit Errichtung eines Bypasses am südlich der A 3 gelegenen Kreisverkehrsplatz, liegen vollständig außerhalb des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“. Auf einer Fläche von ca. 5,0 ha sollen neue Verkehrsflächen zur Entlastung der aktuellen Verkehrssituation im Kreuzungsbereich L 307 / A 3 entstehen. Hierzu werden Waldbestände beseitigt und Flächen versiegelt.

FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I werden durch die geplante Ausbaumaßnahme der Anschlussstelle und den Bypass nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich in über 250 Meter Entfernung zum FFH-Gebiet und weist aufgrund der isolierten Lage

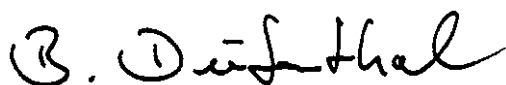
zwischen der A3, dem Gewerbegebiet und der L 307 sowie der zwischenzeitlich erfolgten Durchforstung lediglich mäßig naturnahe Waldbestände auf. Auch durch die anschließende Nutzung der Verkehrsflächen sind keine negativen Auswirkungen auf die Flächen des FFH-Gebietes und dessen Schutzziele zu erwarten, da der Verkehr vom Schutzgebiet weg verlagert wird. Zudem besteht eine starke Isolation des Schutzgebietes zum Planungsraum durch intensive anthropogene Nutzungen in Form von Gewerbeflächen, Produktionshallen, Parkplätzen, Sportplätzen und Verkehrswegen. Durch die Planung kommt es zu einer Reduzierung von Verkehrsbelastungen und Schadstoffen im Randbereich des Schutzgebietes. Zusätzliche Schadstoffeinträge können somit ausgeschlossen werden. Nach Umsetzung der Planung wird es zu einer Entlastung der Verkehrssituation und damit von Beeinträchtigungen im Randbereich des Schutzgebietes kommen, da ca. 3.290 Auf-/Abfahrten von und zur A3 in größere Entfernung zum Schutzgebiet verlagert werden.

Eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion des FFH-Gebietes durch den geplanten Ausbau ist daher nicht zu erwarten.

Nach Ermittlung des Eingriffsumfanges und der daraus abzuleitenden Eingriffserheblichkeit für die im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und im Bewirtschaftungsplan der SGD-Nord zum FFH-Gebiet aufgeführten Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes, ist unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung des Gebietes nicht zu erwarten, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des FFH-Gebietes durch den geplanten Ausbau erheblich beeinträchtigt werden. Für keine der im Meldebogen zum FFH-Gebiet aufgeführten Arten oder Lebensräume zum FFH-Gebiet, die als Schutzgrund für die Ausweisung des Gebietes ausschlaggebend sind, ist eine erhebliche Betroffenheit anzunehmen.

Eine FFH - Verträglichkeitsprüfung ist nach gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich, da erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Moschheim, April 2020



Dipl. Biogeograph B. Diefenthal

Literatur

Diefenthal, B. (2018): Artenschutzrechtliche Darstellung bzgl. Amphibien und FFH-Verträglichkeit zur Erweiterung des Hauptbetriebsplanes Tontagebau „Hohewiese“, unveröffentlichtes Fachgutachten im Auftrag der Sibelco Deutschland GmbH, Ransbach-Baumbach

Echolot GbR (2015): Faunistisches Kartierung Fledermäuse; Erstellt im Auftrag des Landesbetriebes Mobilität

Jaeger, J. 2001: Beschränkung der Landschaftszerschneidung durch die Einführung von Grenz- oder Richtwerten. Natur und Landschaft, 76. Jg. (2001), Heft 1

Ministerium für Umwelt und Gesundheit R.-P. (MUG) (Hrsg.) 1990: Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz. 3. Auflage, Mainz

Reichholf, J. H. 2001: Störungsökologie: Ursache und Wirkungen von Störungen. Laufener Seminarbeiträge 1/01, Laufen/Salzach

Settele, J., R. Feldmann & R. Reinhardt (1999): Die Tagfalter Deutschlands – Ein Handbuch für Freilandökologen, Umweltplaner und Naturschützer. Stuttgart

SGD-Nord, (Hrsg.) (2017): Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“. Koblenz